



## Hinweise zu den rechtlichen Vorgaben für die Einsichtnahme in notarielle Urkunden und Verzeichnisse

Die Inhalte notarieller Urkunden und Verzeichnisse unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht nach § 18 der Bundesnotarordnung (BNotO). Notarielle Unterlagen können daher **aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben** nur unter strengen gesetzlichen Voraussetzungen in den folgenden Fällen zugänglich gemacht werden:

- Sie sind **an einer Urkunde selbst beteiligt**, weil Sie eine vom Notar beurkundete Willenserklärung selbst abgegeben haben oder eine Willenserklärung in Ihrem Namen abgegeben wurde;
- Sie sind **Rechtsnachfolger eines an der Urkunde Beteiligten**;
- Sie benötigen die Einsicht für ein **wissenschaftliches (etwa historisches) Forschungsvorhaben**.

Der Zugang zu den Dokumenten kann je nach Fallgruppe mit Einschränkungen verbunden sein. Die Voraussetzungen und Modalitäten der Einsichtnahme werden für die drei Konstellationen im Folgenden erläutert.

1. Personen, die an der Urkunde beteiligt sind	
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Nach § 51 Abs. 1 und 3 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) können Personen, die <b>an einer Urkunde beteiligt</b> sind, Ausfertigungen sowie einfache und beglaubigte Abschriften von den Urkunden erhalten und Einsicht in die Originalurkunden nehmen.</p> <p><b>Beteiligt</b> sind bei Niederschriften über Willenserklärungen die Personen, die vor dem Notar <b>Erklärungen im eigenen Namen abgegeben haben</b> oder <b>in deren Namen Erklärungen abgegeben worden sind</b> (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG). Beispiel dafür sind die Parteien eines Grundstückskaufvertrags.</p>

	Bei anderen Niederschriften sind diejenigen beteiligt, die die Aufnahme der Urkunde beantragt haben (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 BeurkG).
<b>Zuständigkeit</b>	Den Zugang zu den notariellen Dokumenten gewährt der <b>Notar</b> , der die Urkunde aufgenommen hat. Falls der Notar nicht mehr im Dienst ist oder seinen Amtssitz verlegt hat, gewährt der Amtsnachfolger Zugang zu den Akten. Hilfreich bei der Suche nach dem Notar oder dem Amtsnachfolger ist die Notarsuche der Landesnotarkammer Bayern unter <a href="https://www.notare.bayern.de/notarsuche.html">https://www.notare.bayern.de/notarsuche.html</a> .
<b>Verfahren</b>	Sie <b>beantragen</b> den Zugang zu den Unterlagen direkt bei der <b>Notarstelle, an der die Urkunde aufgenommen wurde</b> . Der Notar prüft, ob Sie an der Urkunde beteiligt sind, und gewährt Ihnen in diesem Fall den gewünschten Zugang.
<b>Kosten</b>	Soweit die notariellen Unterlagen bei den <b>Staatlichen Archiven Bayerns</b> (München, Nürnberg und Würzburg) aufbewahrt werden, stellt Ihnen das zuständige Staatsarchiv die dortigen <b>Rechercheaufwände, Reproduktionskosten und Auslagen</b> , die im Auftrag des zuständigen Notars entstehen, in Rechnung. Die Gebühren bemessen sich nach den §§ 11 bis 14 der Benützungsbuchung für die Staatlichen Archive Bayerns sowie den jeweils gültigen Gebührenverzeichnissen der Staatlichen Archive Bayerns.  Aktuelle Informationen zu den Gebühren, die von den Staatsarchiven berechnet werden, finden Sie unter <a href="https://www.gda.bayern.de/service/gebuehren">https://www.gda.bayern.de/service/gebuehren</a> .  Zudem fällt für die Fertigung von <b>beglaubigten Abschriften</b> und <b>Ausfertigungen</b> durch den Notar eine <b>Dokumentenpauschale</b> nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) an.

<b>2. Rechtsnachfolger von an den Urkunden Beteiligten</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<b>Rechtsnachfolger der an einer Urkunde Beteiligten</b> können nach § 51 Abs. 1 und 3 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) Ausfertigungen sowie einfache und beglaubigte Abschriften der Urkunden ihrer Rechtsvorgänger verlangen sowie die Originaldokumente einsehen.

	<p>Berechtigt sind die <b>Gesamtrechtsnachfolger</b>, also in der Regel die <b>Erben</b> eines Beteiligten, sowie die <b>Sonderrechtsnachfolger</b> in Bezug auf das konkrete Rechtsverhältnis, in das sie eingetreten sind. Bei Sonderrechtsnachfolgern handelt es sich um Personen, die im Wege einer Einzelrechtsübertragung – etwa durch Vertrags- oder Schuldübernahme, Abtretung oder Pfändung – Rechte und Pflichten übernommen haben. Die Rechtsnachfolge muss nicht unmittelbar sein, sondern kann durch mehrere Rechtsnachfolger vermittelt werden. Es können damit beispielsweise auch Urkunden von Großeltern oder Urgroßeltern eingesehen werden.</p> <p>Wer im Zuge <b>privater Familienforschung</b> zu seinen eigenen Vorfahren recherchiert, kann ausschließlich nach den vorgenannten Voraussetzungen Zugang zu notariellen Dokumenten erhalten.</p>
<b>Zuständigkeit</b>	<p>Den Zugang zu den notariellen Dokumenten gewährt der <b>Notar</b>, der die Urkunde aufgenommen hat. Ist der Notar nicht mehr im Dienst oder hat er seinen Amtssitz verlegt, gewährt der Amtsnachfolger Zugang zu den Akten. Hilfreich bei der Suche nach dem Notar oder dem Amtsnachfolger ist die Notarsuche der Landesnotarkammer Bayern unter <a href="https://www.notare.bayern.de/notarsuche.html">https://www.notare.bayern.de/notarsuche.html</a>.</p>
<b>Verfahren</b>	<p>Sie <b>beantragen</b> den Zugang zu den Unterlagen direkt bei der <b>Notarstelle, an der die Urkunde aufgenommen wurde</b>.</p> <p>Bitte <b>weisen Sie</b> dabei <b>anhand aussagekräftiger Dokumente</b> (z. B. Erbscheine etc.) <b>nach, dass Sie Rechtsnachfolger eines an der Urkunde Beteiligten sind</b>.</p> <p>Der Notar wird Ihren Antrag prüfen und Ihnen Einsicht in die Dokumente gewähren, soweit Sie dazu berechtigt sind.</p>
<b>Kosten</b>	<p>Soweit die notariellen Unterlagen bei den <b>Staatlichen Archiven Bayerns</b> (München, Nürnberg und Würzburg) aufbewahrt werden, stellt Ihnen das zuständige Staatsarchiv die dortigen <b>Rechercheaufwände, Reproduktionskosten und Auslagen</b>, die im Auftrag des zuständigen Notars entstehen, in Rechnung. Die Gebühren bemessen sich nach den §§ 11 bis 14 der Benützungsordnung für die Staatlichen Archive Bayerns sowie den jeweils gültigen Gebührenverzeichnissen der Staatlichen Archive Bayerns.</p>

	<p>Aktuelle Informationen zu den Gebühren, die von den Staatsarchiven berechnet werden, finden Sie unter <a href="https://www.gda.bayern.de/service/gebuehren">https://www.gda.bayern.de/service/gebuehren</a>.</p> <p>Zudem fällt für die Fertigung von <b>beglaubigten Abschriften</b> und <b>Ausfertigungen</b> durch den Notar eine <b>Dokumentenpauschale</b> nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) an.</p>
--	--

<b>3. Einsichtsgesuche zu wissenschaftlichen Forschungszwecken</b>	
<b>Voraussetzungen</b>	<p>Forscherinnen und Forscher können nach den Vorgaben der §§ 18a ff. der Bundesnotarordnung (BNotO) Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen erhalten.</p> <p><b>Voraussetzung</b> dafür ist, dass</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der <b>Zugang zur Durchführung eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens erforderlich</b> ist (§ 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO) und</li><li>• <b>seit dem Tag der Beurkundung oder seit dem Tag der Eintragung in das Verzeichnis mehr als 70 Jahre vergangen</b> sind (§ 18a Abs. 1 Nr. 2 BNotO).</li></ul> <p>Unter <b>wissenschaftlichen Forschungsvorhaben</b> im Sinne von § 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO sind Projekte zu verstehen, die auf einen Erkenntnisgewinn ausgerichtet sind und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Dies ist typischerweise bei <b>universitärer Forschung</b>, aber etwa auch bei der <b>Heimatsforschung</b> gegeben. <b>Familienforschung zu privaten Zwecken fällt nicht</b> in den Anwendungsbereich der §§ 18a ff. BNotO.</p> <p>Nach § 18a Abs. 1 Nr. 1 BNotO muss der <b>Zugang</b> zu den Unterlagen <b>erforderlich</b> sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Forschungsvorhaben nicht in gleicher Weise ohne die Erkenntnisse aus den notariellen Dokumenten durchgeführt werden kann. Zudem dürfen die Erkenntnisse nicht auf anderem Weg erlangt werden können.</p>

<p><b>Gesetzliche Einschränkungen</b></p> <p><i>Anonymisierung der Urkunden und Verzeichnisse</i></p>	<p>Der Zugang zu den notariellen Urkunden und Verzeichnissen kann grundsätzlich nur <b>anonymisiert</b> gewährt werden (§ 18b Abs. 1 BNotO). Ein nicht anonymisierter Zugang kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• der <b>Forschungszweck nur mithilfe von Inhalten</b> erreicht werden kann, die der notariellen <b>Verschwiegenheitspflicht</b> nach § 18 BNotO <b>unterliegen</b>, oder</li><li>• die Anonymisierung einen <b>unverhältnismäßigen Aufwand</b> erfordern würde.</li></ul> <p>In beiden Fällen muss das <b>Forschungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse</b> der von den Urkunden und Verzeichnissen betroffenen Personen <b>überwiegen</b>.</p> <p>Zudem kann ein nicht anonymisierter Zugang nur <b>Amtsträgern</b> oder für den <b>öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten</b> sowie Personen gewährt werden, die nach § 1 Abs. 2, 3, 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes <b>zur Geheimhaltung verpflichtet</b> werden. Vor einem nicht anonymisierten Zugang muss daher eine solche Verpflichtung vorgenommen werden.</p>
<p><i>Erteilung von Auskünften vorrangig</i></p>	<p>Der Zugang zu den Inhalten der notariellen Dokumente wird vorrangig durch die <b>Erteilung von Auskünften</b> aus den Urkunden und Verzeichnissen gewährt. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bereitstellung von Abschriften ist dagegen nur möglich, wenn der Forschungszweck durch die Erteilung von Auskünften nicht erreicht werden kann oder die Erteilung von Auskünften zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen würde, § 18b Abs. 3 Satz 1 und 2 BNotO.</p>
<p><i>Schutz der Inhalte notarieller Dokumente</i></p>	<p>Forschende müssen die <b>Inhalte</b> der notariellen Dokumente <b>vor unbefugter Kenntnisnahme schützen</b>.</p> <p>Wirken <b>dritte Personen</b> an dem Forschungsvorhaben mit und sollen diese Zugang zu den Inhalten der notariellen Dokumente erhalten, müssen sie von der antragstellenden Person in Textform <b>zur Verschwiegenheit verpflichtet</b> und auf die Strafbarkeit einer Pflichtverletzung hingewiesen werden (§ 18c Abs. 1 Satz 2 BNotO).</p>

<p><i>Veröffentlichung der Inhalte notarieller Dokumente zustimmungsbedürftig</i></p>	<p>Eine <b>Veröffentlichung</b> von Inhalten der notariellen Urkunden und Verzeichnisse, die der notariellen Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BNotO unterliegen, ist <b>nur mit gesonderter Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz</b> zulässig (§ 18c Abs. 3 Satz 2 BNotO).</p> <p>Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn die <b>Veröffentlichung</b> der Inhalte für die Darstellung des Forschungsvorhabens <b>unerlässlich</b> ist. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn eine von der Urkunde betroffene Person den Gegenstand des Forschungsvorhabens bildet.</p>															
<p><b>Zuständigkeit</b></p>	<p>Über das Einsichtsgesuch entscheidet das <b>Bayerische Staatsministerium der Justiz</b>.</p>															
<p><b>Verfahren</b></p>	<p>Bitte reichen Sie Ihren <b>Antrag</b> auf Zugang zu den notariellen Unterlagen in Textform (z. B. per E-Mail) bei dem <b>Staatsarchiv ein, bei dem sich die Unterlagen befinden</b>. Dieses wird Ihren Antrag zusammen mit den Urkunden und Verzeichnissen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz zur Entscheidung vorlegen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz wird den Notar anhören, der Amtsnachfolger des beurkundenden Notars ist, und sodann über Ihr Gesuch entscheiden.</p>															
<p><b>Kosten</b></p>	<p>Für den Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen werden <b>Gebühren</b> erhoben. Diese ergeben sich aus Anlage 1 zur BNotO. Im Wesentlichen ist mit folgenden Gebühren zu rechnen:</p> <table border="1" data-bbox="448 1227 1369 1962"> <thead> <tr> <th data-bbox="448 1227 979 1294">Gebührentatbestand</th> <th data-bbox="983 1227 1369 1294">Gebührenbetrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="448 1299 979 1400">Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen</td> <td data-bbox="983 1299 1369 1400">25,- EUR bis 250,- EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 1404 979 1505">Erteilung einer Auskunft aus notariellen Urkunden und Verzeichnissen</td> <td data-bbox="983 1404 1369 1505">20,- EUR bis 200,- EUR</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 1509 979 1610">Gewährung der Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse:</td> <td data-bbox="983 1509 1369 1610"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 1615 979 1715">1. wenn ein nicht anonymisierter Zugang gewährt wird</td> <td data-bbox="983 1615 1369 1715">10,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 1720 979 1821">2. wenn ein anonymisierter Zugang gewährt wird</td> <td data-bbox="983 1720 1369 1821">20,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis</td> </tr> <tr> <td data-bbox="448 1825 979 1962">Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zur Veröffentlichung verschwiegenheitspflichtiger Inhalte</td> <td data-bbox="983 1825 1369 1962">20,- EUR bis 100,- EUR</td> </tr> </tbody> </table>		Gebührentatbestand	Gebührenbetrag	Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen	25,- EUR bis 250,- EUR	Erteilung einer Auskunft aus notariellen Urkunden und Verzeichnissen	20,- EUR bis 200,- EUR	Gewährung der Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse:		1. wenn ein nicht anonymisierter Zugang gewährt wird	10,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis	2. wenn ein anonymisierter Zugang gewährt wird	20,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis	Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zur Veröffentlichung verschwiegenheitspflichtiger Inhalte	20,- EUR bis 100,- EUR
Gebührentatbestand	Gebührenbetrag															
Entscheidung über den Antrag auf Zugang zu notariellen Urkunden und Verzeichnissen	25,- EUR bis 250,- EUR															
Erteilung einer Auskunft aus notariellen Urkunden und Verzeichnissen	20,- EUR bis 200,- EUR															
Gewährung der Einsicht in notarielle Urkunden und Verzeichnisse:																
1. wenn ein nicht anonymisierter Zugang gewährt wird	10,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis															
2. wenn ein anonymisierter Zugang gewährt wird	20,- EUR je Urkunde oder Verzeichnis															
Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zur Veröffentlichung verschwiegenheitspflichtiger Inhalte	20,- EUR bis 100,- EUR															